

S A T Z U N G

des Schulvereins zur Förderung der kath. Grundschule St. Elisabeth Blatzheim e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schulverein zur Förderung der kath. Grundschule St. Elisabeth Blatzheim e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist in 50171 Kerpen Blatzheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. – 31.07 des nächsten Jahres.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung 1977 und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der kath. Grundschule Blatzheim, insbesondere durch
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege,
 - b) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln,
 - c) die Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - d) Förderung und Unterstützung von Klassen- und Schulfahrten und anderen schulischen Veranstaltungen,
 - e) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.
2. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die an den Aufgaben des Vereins und der Förderung der Grundschule Interesse haben.
2. Der Beitritt muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt muss schriftlich, 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, an den Vorstand erfolgen.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt. Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen, von der Zustellung des Bescheids an, Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

§ 5 Beiträge

1. Von den fördernden Mitgliedern wird ein zu entrichtender Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Freiwillige Förderbeiträge sind jederzeit zulässig.
3. Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Kalenderjahres zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Beitrag auf Antrag in Teilbeträgen geleistet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden zur Hauptversammlung einzuberufen.

2. Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens 2 Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Bis zu diesem Termin eingegangene Anträge können berücksichtigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder als sein/ihre Stellvertreter/in irgendein anderes Mitglied des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder des Vereins erforderlich.

7. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- h) siehe § 4, Abs. 2, Buchstabe a, letzter Satz.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Schriftführer/in,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der Beisitzer/in.
2. Die Vorstandmitglieder von a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr im Wechsel gewählt. Der/die Kassierer/in und der/die Beisitzer/in werden in den geraden Jahreszahlen (z.B.: 2006, 2008, 2010 usw.) gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in werden in den ungeraden Jahreszahlen (z.B.: 2007, 2009, 2011 usw.) gewählt.
3. Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem/der Vorsitzende/n und von dem/der protokollführenden Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende oder ein/eine von ihm beauftragte/r Vertreter/in, der/die Vorstandmitglied ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ausgaben, die durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt bei der nächsten Sitzung dieses Amt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 11 Vorstandssitzungen und -beschlüsse

1. Der/die Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich geladen wurden und mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse werden in einer Ergebnisniederschrift oder Protokoll festgehalten, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben sind.
3. Als Berater können an den Vorstandssitzungen teilnehmen:
 - a) der/die Schulleiter/in, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter/in,
 - b) der oder die jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft oder dessen/deren Stellvertreter/in,
 - c) ein Mitglied des Lehrerkollegiums,
 - d) nach Bedarf jeder andere Gast.

§ 12 Kassengeschäfte

1. Alle Kassengeschäfte werden von dem/der Kassierer/in geführt. Der/die Kassierer/in hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.
2. Es werden zwei Rechnungsprüfer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
3. Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
4. Alle Kassengeschäfte werden über ein Sparkonto bei einem hiesigen Bankinstitut abgewickelt. Die Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der/die Kassierer/in.

§ 13 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Falls aus der Tätigkeit des Vereins sich ein Gewinn ergeben sollte, wächst dieser dem Stammvermögen des Vereins zu; eine Ausschüttung solchen Gewinns an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Rechtsträger der kath. Grundschule Blatzheim, der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der kath. Grundschule Blatzheim im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt damit in Kraft.

Kerpen-Blatzheim, den 26.10.2005

gez. Susanne Mainzer
gez. Annemarie Pinggen
gez. Inge Dittmer
gez. Sabine Walch
gez. Martina Karwanni
gez. Wilma Zepp
gez. Wilfried Pesch

sowie die lt. Anwesenheitsliste vom 26.10.2005 erschienenen Teilnehmer.